

Tiefbauamt

Bau-, Verkehrs- und
Energiedirektion des
Kantons Bern

**Office des ponts et
chaussées**

Direction des travaux
publics, des transports
et de l'énergie du
canton de Berne

EINGANG**10. Nov. 2000****Bauverwaltung
Muri bei Bern**

Reiterstrasse 11
3011 Bern
Telefon 031 633 35 11
Telefax 031 633 35 80

Bauverwaltung Muri
Thunstrasse 74
3074 Muri BE

Bern, 10. November 2000

**A 6, Gemeinde Muri
Vorprojekt Parzelle 2565 im Anschluss Muri-Süd
Mitbericht**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen zum Mitbericht.

1. Allgemeines

Wir haben mit Kaufvertrag vom 24. März 1983 die Parzelle Muri-Grundbuchblatt Nr. 2565 an die „Firma“, Bauunternehmung, Gümligen, verkauft. Eine der Vertragsbestimmungen lautet folgendermassen:

*II. 4. Der Verkäufer verkauft der Käuferin das Vertragsobjekt **für die Erstellung eines Werkhofes**. Die Käuferin verpflichtet sich, das entsprechende Bauprojekt vor Baubeginn dem kant. Autobahnamt zur Prüfung und Stellungnahme hinsichtlich der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie der Aesthetik zuzustellen. Das Autobahnamt ist ausserdem frühzeitig über den Baubeginn zu informieren.*

Dass nun die Parz. 2565 nicht vertragskonform genutzt werden soll, erstaunt uns sehr. Wir sind auch nicht bereit, das eingereichte Vorprojekt zu akzeptieren.

2. Eidg. Baulinien

Wir machen auf die Wirkung der Eidg. Baulinien aufmerksam, welche die ganze Parzelle umschliessen und jeweils in sämtlichen Plänen einzutragen sind :

Die Eidg. Baulinien gelten sowohl ober- wie auch unterirdisch. Die für die Erschliessung von Bauten notwendigen Zu- und Wegfahrten, Manövriertflächen usw., müssen ausserhalb den Eidg. Baulinien erstellt werden. Dies würde beim vorliegenden Vorprojekt bedeuten, dass die Gebäude mindestens um Fahrstreifenbreite, resp. Manövriertbreite von der Eidg. Baulinie weggerückt werden müssen. Sämtliche Bauten (als Bauten gelten auch Parknlätze, befestigte Flächen, Leitungen usw.)



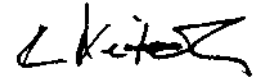
3. Entwässerung

Für die Entwässerung der Parzelle 2565 bestehen öffentlich-rechtliche Bewilligungen, die durch uns ausgestellt wurden. Falls gebaut werden sollte, müssten diese Bewilligungen noch überprüft und g.g.f. angepasst werden.

Mit freundlichen Grüssen

Tiefbauamt des Kantons Bern

Der Kantonsoberingenieur:



Dr. Rudolf Dieterle

Kopie z.K. an:

- Oberingenieurkreis II